

### **§ 37 Festsetzung der Zulassungszahl**

<sup>1</sup>Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. <sup>2</sup>Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.